

Anlage 3 zur öffentlichen Sitzung vom 19.03.2019

		Gebühr bei 100% Kostendeckung	Gebühr für neue Satzung	entspricht in %
§ 5 (3)	Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses je Tag	340,00 €	120,00 €	35,29%
§ 5 (4)	Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses mit Aufbahrung je Tag	420,00 €	150,00 €	35,71%
§ 5 (6)	Gebühr für die Benutzung der Kühlung je Tag	80,00 €	30,00 €	37,50%
§ 5 (7)	Gestaltung und Abhaltung der Trauerfeier in der großen Aussegnungshalle	1.578,00 €	200,00 €	12,67%
	Gestaltung und Abhaltung der Trauerfeier in der kleinen Aussegnungshalle	850,00 €	100,00 €	11,76%